



Sicherheitsdirektion

Kramgasse 20
3011 Bern
+41 31 633 47 23 (Telefon)
info.sid@be.ch
www.sid.be.ch

Unsere Referenz: 2019.POMSVSA.219

Absender:

Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk
Marlies Dick
Hochfeldstrasse 18
3012 Bern

Bern, 15. Juni 2020

Antwort-Tabelle Vernehmlassung zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an politischegeschaefte.sid@be.ch - bis Freitag, 19. Juni 2020
---------------------	---

Artikel	Antrag / Hinweis	Begründung
---------	------------------	------------

Grundsätz liches		
-----------------------------	--	--

Artikel 2		
------------------	--	--

Artikel 3		
------------------	--	--

Artikel 4		
------------------	--	--

Artikel 4a

Anstatt Art. 3 Abs. 2 Bst. d aufzuheben, schlagen wir vor, diesen folgendermassen anzupassen:

Art.3 Abs.2 Bst. d

Motorfahrzeughalterinnen und -halter für ein Motorfahrzeug, wenn sie selbst oder eine mit ihnen wohnende Person zufolge einer Behinderung in der Fortbewegungsfähigkeit auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.

Ansonsten schlagen wir folgende Änderung des Art. 4a vor:

Art.4a (anstelle von Abs.1 und ohne Abs.2 und 3)

Von der Steuerpflicht ist ein Motorfahrzeug ausgenommen, wenn die Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter selbst oder eine mit ihnen wohnende Person zufolge einer Behinderung in der Fortbewegungsfähigkeit auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.

Im Vortrag werden die vorgeschlagenen Änderungen mit der Formulierung umschrieben, die heutigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme von der Steuerpflicht würden damit »im Gesetz - im Sinne der heutigen Regelung - präzisiert«.

Die vorgeschlagenen Änderungen hätten jedoch massive Verschlechterungen zulasten der Menschen mit Behinderungen. Die Kantonale Behindertenkonferenz bkk lehnt die vorgeschlagenen Änderungen deshalb ab. Folgende Verschlechterungen würden sich durch die Änderungen ergeben:

1. **Heute besteht** gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. d **eine Ausnahme von der Steuerpflicht**, wenn die betreffende Person die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Im Gegensatz zu der geplanten Fassung. Denn **neu kann eine Steuerbefreiung gewährt werden**, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit anderen Worten würde es nun neu, selbst bei Vorliegen aller vorgeschriebenen Voraussetzungen, **im Ermessen der zuständigen Behörde liegen**, ob eine Steuerbefreiung gewährt wird oder nicht.
2. **Heute besteht** gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. d **eine Ausnahme von der Steuerpflicht**, wenn die betreffende Person zufolge **Invalidität** auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist. Demgegenüber könnte gemäss Art.4a Abs.1 **neu** eine Steuerpflicht von vornherein **nur bei Vorliegen einer »schweren körperlichen oder geistigen Behinderung« entfallen**. Damit werden bereits **Arten von Behinderungen auf Gesetzesebene ausgeschlossen**. Zum Beispiel würden Menschen mit psychischen Behinderungen, die ohne Fahrzeug nicht in der Lage sind am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, so ausgeschlossen. Dies ist diskriminierend und stellt eine massive Verschlechterung für Menschen mit Behinderungen dar.
3. Die heutige Gesetzesfassung erlaubt es, gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a der Ausführungsverordnung (BSFV, BSG 761.611.1) bereits Personen von der Steuerpflicht auszunehmen, wenn »die normale Fortbewegung ohne Hilfsmittel oder Hilfsperson praktisch verunmöglicht ist«. Aufgrund der heutigen Regelung sind somit auch Personen mit der erwähnten Einschränkung in der Fortbewegung von der Steuerpflicht befreit, welche zur **Ausübung einer Erwerbstätigkeit** auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind. **Neu »kann«** gemäss Art. 4a Abs. 1 ein Motorfahrzeug nur von der Steuerpflicht ausgenommen werden, wenn die betreffende Person zur Teilnahme **am täglichen gesellschaftlichen Leben und zur Pflege regelmässiger sozialer Kontakte** auf dieses angewiesen ist.
4. **Der Regierungsrat soll** neu nebst der nach heutiger Rechtslage gemäss Art. 21 Abs. 1 bereits bestehenden Kompetenz zum Erlass der zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften gemäss Art. 4a Abs. 3 auch noch **die Kompetenz zur Regelung von »weiteren Voraussetzungen und Bedingungen** zur Gewährung der Steuerbefreiung durch

Verordnung« **erhalten**. Zusätzlich zu den wie dargestellt bereits auf Gesetzesstufe festgeschriebenen neuen Einschränkungen soll dem **Regierungsrat** somit neu auch noch **die Kompetenz erteilt werden**, in Form einer sogenannten gesetzesvertretenden Verordnung gar noch **zusätzliche Hürden für die Erlangung einer Steuerbefreiung vorzusehen**. Zur Regelung der erforderlichen Ausführungsvorschriften genügt der bisherige Art.21 Abs.1 vollauf.

Für die gewünschte Präzisierung, und eine aus unserer Sicht nötigen Aktualisierung sind die im Antrag formulierten Änderungen angezeigt. Dies aus folgenden Gründen:

1. Im Sinne der Präzisierung soll bei der Befreiungsvoraussetzung **anstelle** des heutigen Begriffes **»Invalidität«** der bereits in Art. 15 Abs. 1 BSFV verwendete **Begriff der »Behinderung in der Fortbewegungsfähigkeit«** treten. Dies deshalb weil seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG.SR 830.1) der Begriff der »Invalidität« gemäss Art. 8 ATSG nunmehr eine einschränkendere Tragweite beinhaltet, als bei Erlass des BSFG im Jahre 1998.
2. **Die heutige Regelung beschränkt die Befreiung** von der Motorfahrzeugsteuerpflicht **auf ein Motorfahrzeug »je Haushalt«**. Zum einen ist der Begriff »Haushalt« äusserst auslegungsbedürftig, was der heutige Art.15 a BSFV dokumentiert. Zum anderen wird dieser Begriff den zunehmenden **gemeinschaftlichen Wohnformen von Menschen mit Behinderungen nicht mehr gerecht**. Es ist nicht zu rechtfertigen, weshalb nicht jeder Mensch mit Behinderungen, welcher an und für sich die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt, diese erhalten sollte. Gerade die Beschränkung der Befreiung auf nur ein Motorfahrzeug je Haushalt hat jedoch zur Folge, dass nicht alle in einer Wohngemeinschaft lebenden Menschen mit Behinderungen, die je für sich die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen, von der Motorfahrzeugsteuerpflicht befreit werden. Nebst dieser geringfügigen Verbesserung würden **neu auch** die Befreiungsvoraussetzungen erfüllenden Menschen mit Behinderungen in Heim- oder Pflegeinstitutionen von der Steuerpflicht befreit, so dass sich die in der Praxis mit erheblichem Abklärungsbedarf verbundene Regelung gemäss Art.4a Abs. 2 erübrigt.

Schlussendlich würden die Änderungen zudem gegen die Art. 9 «Zugänglichkeit" Art. 20 «Persönliche Mobilität» der **UNO-Behindertenrechtskonvention** verstossen, der die Vertragsstaaten verpflichtet, wirksame Massnahmen für Menschen mit Behinderungen zu treffen, um diesen die grösstmögliche Unabhängigkeit in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Weiter wird im Art. 19 «Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft» festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen voll in der Gesellschaft

einbezogen werden sollen resp. die Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern und gewährleisten. Viele Menschen mit Behinderungen sind für eine autonome Lebensführung auf ein Motorfahrzeug angewiesen. Dies ermöglicht ihnen sowohl die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben als auch einer Erwerbsarbeit nachzugehen.

Artikel 5

Artikel 7

Artikel 8

Artikel 8a

Artikel 9

Artikel 10

**Artikel
10a**

**Artikel
10b**

**Artikel
10c**

**Artikel
10d**

Artikel 11

**Artikel
12a**

**Artikel
12b**

**Artikel
12c**

**Artikel
12d**

**Artikel
14a**

Artikel 17

Artikel 18

Artikel

18a

Artikel 19

Artikel

19b

Artikel 21

Artikel T2-

1

allfällige

Hinweise

zu nicht

geänderte

n Artikeln